



SATZUNG

des Universitätssportvereins Jena e.V.

§ 1 Name, Sitz, Dachorganisation und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 30.05.1990 gegründet und trägt den Namen Universitätssportverein Jena e.V., in Kurzform auch USV Jena genannt. Er ist ein rechtsfähiger, gemeinnütziger Verein und unter der VR 230051 beim Amtsgericht Jena registriert. Er sieht sich in der Tradition des Vereins für Bewegungsspiele Jena e. V. (VfB Jena e. V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Jena.
3. Der USV Jena ist Nachfolger der Hochschulsportgemeinschaft (HSG) der Friedrich-Schiller-Universität Jena, im folgenden FSU Jena genannt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabenstellung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des USV Jena ist die Förderung des Sports, insbesondere an der FSU Jena. Der USV Jena verfolgt seine Ziele insbesondere durch Unterhalten von Gelegenheiten für ein regelmäßiges breitensportlich orientiertes Sporttreiben und das Organisieren sportlicher Veranstaltungen für seine Mitglieder und Universitätsangehörige. Zur Verwirklichung dieses Zieles wird eine enge Zusammenarbeit mit der FSU Jena und deren Studentenvertretung sowie der Stadt Jena und den Landesbehörden angestrebt. Der USV Jena bemüht sich um Schaffung und Erhaltung guter Bedingungen für einen geordneten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb seiner Mitglieder. Der Verein fördert ein vielseitiges Vereinsleben im Rahmen der Abteilungen, Mannschaften und Trainingsgruppen.
4. Unter Berücksichtigung der Familieninitiative der FSU Jena fördert der USV Jena im Rahmen seiner Möglichkeiten das Sporttreiben von Kindern und Jugendlichen in seinen Abteilungen. Dabei ist dem Verein seine besondere Verantwortung in Bezug auf das Wohlergehen der anvertrauten Kinder



und Jugendlichen bewusst. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Einzelheiten werden im Präventionskonzept zum Kinderschutz geregelt.

5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Mitgliedschaft und Abteilungen

1. Mitglied des USV Jena können Angehörige der FSU Jena, deren Familienangehörige sowie natürliche und juristische Personen werden, die der FSU Jena in besonderer Weise verbunden sind. Die Aufnahme als Mitglied setzt einen vom USV Jena zur Verfügung gestellten Antrag voraus. Diesem kann durch den verantwortlichen Abteilungsleiter, den Geschäftsführer oder den Vorstand innerhalb von drei Monaten widersprochen werden.
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.
3. Die Mitglieder des USV Jena sind in nicht rechtsfähigen Abteilungen organisiert. Neben den ordentlichen Abteilungen und außerordentliche Abteilungen gibt es besondere Abteilungen, die einer juristischen Person als Mitglied vorbehalten sind.
4. Die Einrichtung und Aufhebung von Abteilungen beschließt die Vollversammlung. Alle Abteilungen müssen dem satzungsgemäßen Zweck gerecht werden.
5. Bei der Einrichtung einer außerordentlichen oder besonderen Abteilung sind Art und Umfang der Rechte und Pflichten der Abteilung und ihrer Mitglieder in einer Abteilungsordnung zu regeln, die von der Vollversammlung erstmalig zu beschließen ist.
6. Die ordentlichen Abteilungen müssen eigene Abteilungsordnungen beschließen. Die Satzung des USV Jena hat im Zweifel stets Vorrang. Die von der jeweiligen Abteilung beschlossene Abteilungsordnung ist dem Vorstand vorzulegen. Sie muss mindestens folgende Regelungen enthalten:
 - Rahmenbedingungen der Mitgliederversammlung (Einladung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen etc.)
 - Zusammensetzung und Wahl des Abteilungsvorstands
 - Mitgliedsbeiträge
7. Die ordentlichen Abteilungen sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres jeweils mindestens eine Versammlung der Mitglieder der Abteilung durchzuführen. Die Geschäftsführung des USV Jena ist ein-



- zuladen. Es ist ein Protokoll zu fertigen und der Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zu übergeben. Die Aufgaben der Versammlung sind mindestens folgende:
- Wahl des Abteilungsvorstands
 - Beschluss über Einführung sowie Änderung einer Abteilungsordnung
 - Entgegennahme des finanziellen Jahresabschlusses der Abteilung
 - Bestätigung der Haushaltsplanung der Abteilung
8. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder, sowie Mitglieder mit einer befristeten Mitgliedschaft.
9. Ordentliche Mitglieder haben im Rahmen ihrer Abteilungszugehörigkeit die vollen Rechte und Pflichten gem. § 4 einschließlich der für die jeweilige Abteilung vorgesehenen Nutzung der Einrichtungen und Sportstätten des Vereins.
10. Die Auszeichnungsordnung regelt Ehrenmitgliedschaften.
11. Mitglieder des USV Jena, welche die Vereinsarbeit ideell und finanziell fördern wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen, sind Fördermitglieder. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen, denen sie angehören. Fördermitglieder können nicht nach § 7 Abs. 3.20 delegiert werden und werden in der Berechnung der Delegiertenstimmen nicht berücksichtigt. Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf Nutzung der Sportstätten des Vereins, auf Nutzung von Bonusprogrammen, Gewährung von Zusatzleistungen oder sonstigen Vergünstigungen.
12. Die befristete Mitgliedschaft ist auf die Dauer einer vom Verein im Vorhinein zu bestimmenden Zeit begrenzt, welche sich an den bei der FSU Jena üblichen Rhythmen der Ausbildungszeiten, insbesondere an Vorlesungszeit und Semester, orientieren soll. Die Verfahrensweise zur Begründung einer befristeten Mitgliedschaft, insbesondere ob diese abweichend von Abs. 1 und 2 in elektronischer Form oder über sonstige Fernkommunikationsmittel begründet werden kann, bestimmt der Vorstand. Diese Mitglieder sind in der Regel der Abteilung Hochschulsport zugeordnet, im Zweifel entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für alle Mitglieder des USV Jena gelten die Satzung, die erlassenen Ordnungen des Vereins, die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes sowie etwaige Regelungen einer Abteilungsordnungen nach § 3 Abs. 6, sofern sie in der entsprechenden Abteilung Mitglied sind.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nach Maßgabe der Finanzordnung des Vereins und der Beitragsregelung der jeweiligen Abteilung verpflichtet.
3. Jedes natürliche Mitglied, das nicht ausschließlich Fördermitglied ist, ist ab Vollendung des 18. Le-



bensjahres berechtigt, an der Beschlussfassung im Verein aktiv mitzuwirken.

4. Der USV Jena sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz seiner ordentlichen und seiner befristeten Mitglieder.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seinen Zielen zum Nachteil gereichen kann.
6. Jedes natürliche Mitglied gehört einer von ihm selbst zu wählenden Abteilung des Vereins an. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig.
7. Die Rechte und Pflichten von juristischen Personen bestimmen sich nach §3 Abs. 3.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder, bei natürlichen Personen, durch Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft weiterhin durch Insolvenz. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Kalenderjahresende erklärt werden. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet außerdem mit Ablauf des Jahres in dem der Beschluss über ihre Liquidation oder über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung eines solchen mangels vorhandener Insolvenzmasse dem Vorstand schriftlich vom zuständigen Vertretungsorgan mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit Löschung in dem Register, in welchem die juristische Person geführt wird.
2. Ergänzend zu Abs. 1 können Abteilungen ihren Mitgliedern in einer Abteilungsordnung nach § 3 Abs. 3 einen Austritt zusätzlich zum 30.06. des Jahres mit einer Frist von einem Monat ermöglichen.
3. Die befristete Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der letzten planmäßig angebotenen Sport-/Kurseinheit, spätestens jedoch nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraums.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Sanktionen und Sanktionsverfahren

1. Sanktionen können verhängt werden:
 - 1.1. bei Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen sowie die Nutzungsregeln des USV Jena
 - 1.2. bei Verstößen gegen sportliche Grundsätze und bei unsportlichem Verhalten
 - 1.3. bei Gefährdung oder Schädigung des Ansehens oder der Interessen des USV Jena
2. Folgende Sanktionen können verhängt werden:
 - 2.1. Rüge
 - 2.2. Geldstrafe



- 2.3. Einschränkung von Mitgliedsrechten und -pflichten
 - 2.4. Verlust von Ämtern und Funktionen sowie Sperrung für die Ausübung von Ämtern und Funktionen
 - 2.5. Vereinsausschluss
3. Sanktionen können gegen Einzelpersonen und juristische Personen verhängt werden.
 4. Sanktionen können einzeln oder in Kombination verhängt werden.
 5. Die Sanktionen 2.3. - 2.5. können befristet oder unbefristet verhängt werden.
 6. Der Vorstand entscheidet über die Verhängung von Sanktionen. Im Falle eines Vereinsausschlusses hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit der Beschwerde vor der Vollversammlung des USV Jena. Diese entscheidet abschließend über den Ausschluss aus dem Verein.
 7. Die Beschwerde vor der Vollversammlung nach Abs. 6 hat keine aufschiebende Wirkung.
 8. Im Falle des Widerrufs eines Vereinsausschlusses nach Abs. 6 besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
 9. Ein Mitglied, das aus dem USV Jena ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach 12 Monaten einen erneuten Antrag auf Aufnahme stellen.
 10. Der USV Jena hat das Recht, verhängte Sanktionen auf den Medien des Vereins zu veröffentlichen und zu erläutern.
 11. Sanktionsverfahren
 - 11.1. Sanktionen können von jedem Mitglied des USV Jena beantragt werden.
 - 11.2. Der Vorstand entscheidet über die Einleitung eines Sanktionsverfahrens.
 - 11.3. Ein Antrag auf Sanktion ist zunächst der Abteilungsleitung in Textform vorzulegen und zu begründen. Diese entscheidet über die Weiterleitung an den Vorstand.
 - 11.4. Abteilungsleitungen können einen Antrag auf Sanktion direkt an den Vorstand stellen.
 - 11.5. Lehnt die Abteilungsleitung die Weiterleitung des Antrags ab oder entscheidet nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags über die Weiterleitung, hat das Mitglied die Möglichkeit, den Antrag direkt beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet abschließend über die Einleitung eines Sanktionsverfahrens.
 - 11.6. Dem das Sanktionsverfahren betreffende Mitglied steht die Möglichkeit der Stellungnahme zu.
 12. Abweichend von den Regelungen des § 6 können für Mitglieder auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands folgende Sanktionen verhängt werden, wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen:
 - 12.1. Ausschluss vom Sportbetrieb, sobald der Beitragspflicht nicht innerhalb einer Frist von 14 Ta-



gen nach Versand der ersten Mahnung nachgekommen wurde.

12.2. Streichung von der Mitgliederliste, wenn der Beitragspflicht nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Versand der ersten Mahnung nachgekommen wurde.

12.3. Streichung von der Mitgliederliste, wenn die Zustellung der Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen möglich ist, da die in der Mitgliederverwaltung hinterlegten Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Postadresse) nicht mehr aktuell sind.

§ 7 Organe des USV Jena

1. Die Organe des USV Jena sind die Vollversammlung, der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand, die Abteilungsleiterversammlung, Ausschüsse und sowie der Ehrenvorstand.
2. Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind die Satzung und die Ordnungen des USV Jena, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen.
3. Die Vollversammlung
 - 3.1. Die Vollversammlung des Vereins ist eine Delegiertenversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten, welche in den Abteilungen gewählt werden, dem Vorstand sowie von der Geschäftsführung zu bestimmenden Helfern. Sie findet einmal jährlich statt. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Delegiertenstimmen dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn dies wegen wichtiger Belange des Vereins erforderlich erscheint.
 - 3.2. Jede Vollversammlung wird vom Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen. Der Termin der Delegiertenversammlung ist den Abteilungsleitungen spätestens 8 Wochen vor der Versammlung in Textform mitzuteilen. Die Einladung erfolgt auf der offiziellen Homepage des USV Jena sowie per Aushang in der USV Sporthalle, Seidelstraße 20a, 07749 Jena und dem Hauptgebäude des Universitätssportzentrums, Oberaue 1, 07745 Jena. Zusätzlich wird sie den Abteilungsleitungen in Textform zugestellt. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zur Abstimmung vorliegende Dokumente können ab dem Zeitpunkt der Einladung in der Geschäftsstelle des USV Jena eingesehen werden.
 - 3.3. Auf Beschluss des Vorstands kann die Delegiertenversammlung in begründeten Ausnahmefällen als Online Veranstaltung durchgeführt werden.
 - 3.4. Die Vollversammlung berät über Angelegenheiten des USV Jena und trifft Beschlüsse dazu. Ausschließlich die Vollversammlung:
 - a. berät über und beschließt Änderungen der Vereinssatzung und der Finanzordnung
 - b. berät über und beschließt die Einführung und Änderungen der Geschäftsordnung, der Rechtsordnung,



der Jugendordnung, der Archivierungsordnung und der Auszeichnungsordnung, sofern dies beantragt wird

- c. genehmigt den Jahresabschluss (Einnahmeüberschussrechnung)
- d. entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit im Vorjahr
- e. genehmigt die Haushaltsplanung für das laufende Jahr
- f. beschließt die Einrichtung und Aufhebung von Abteilungen
- g. wählt die Kassenprüfer
- h. wählt die Mitglieder, die den USV Jena im Vorstand sowie dem Kuratorium der Stiftung Jenaer Universitätssport vertreten (Anzahl und Amtsperiode werden in der Satzung der Stiftung geregelt)
- i. entscheidet über die Änderung der Vereinsfarbe (Primärfarbe) laut aktuellem Corporate Design
- j. entscheidet über die Veränderung der Bezeichnung des Vereinsnamens im offiziellen Logo des USV Jena laut aktuellem Corporate Design
- k. entscheidet über die Veränderung der Außenform des offiziellen Logo des USV Jena laut aktuellem Corporate Design

3.5. Anträge

- a. Anträge an die Vollversammlung können von Abteilungsleitern, Delegierten und Vorstandsmitgliedern gestellt werden.
- b. Anträge zur Beschlussfassung der Vollversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch auf der dafür bereit gestellten Vorlage beim Geschäftsführer eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur beraten und beschlossen, wenn die relative Mehrheit der anwesenden Delegierten dies beschließt. Fristgemäß eingegangene Anträge werden den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung auf der offiziellen Homepage des USV Jena zugänglich gemacht sowie den Abteilungsleitern in Textform zugestellt.

3.6. Sitzungsleitung

- a. Die Vollversammlung wird vom Präsidenten oder vom Geschäftsführer geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Vollversammlung den Versammlungsleiter aus den Reihen des Vorstandes.
- b. Der Sitzungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen, Unterbrechungen der Sitzung anordnen und Aufhebung der Sitzung beantragen.
- c. Der Sitzungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, sowie die Stimmberechtigung. Der Sitzungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Sitzung ohne Debatte.
- d. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.



- e. Das Wort zur Aussprache erteilt der Sitzungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Redeliste.
- f. Alle berechnigte Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung können sich an der Aussprache beteiligen; sie dürfen nicht mitwirken bei Entscheidungen, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen. Der Sitzungsleiter kann Gästen das Wort erteilen.
- g. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redeliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist von der Sitzungsleitung nachzukommen.
- h. Das Wort zur Satzung wird außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn der Vorredner oder die Vorrednerin geendet hat.
- i. Zur Satzung dürfen jeweils nur eine Für- und eine Gegenrede gehört werden.
- j. Der Sitzungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Satzung ergreifen und Redner unterbrechen.

3.7. Beschlüsse und Protokoll

- a. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und zu Beginn mindestens zwei Drittel der Delegiertenstimmen anwesend sind. Die Vollversammlung bleibt dann beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt wird. Sind weniger als zwei Drittel der Delegiertenstimmen anwesend, kann die Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen erneut einberufen werden. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- b. Beschlüsse der Vollversammlung werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegiertenstimmen und der Vorstandsmitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine relative Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine relative Dreiviertelmehrheit notwendig. Eine Änderung des Vereinszwecks muss einstimmig beschlossen werden.
- c. Über die Verhandlungen in den Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Sitzungsleiter legt den Protokollführer fest. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut, Abstimmungsergebnisse mit genauer Stimmenzahl festzuhalten. Protokolle sind den Abteilungsleitern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des betreffenden Gremiums zu unterzeichnen und müssen in der jeweils darauffolgenden Sitzung zur Bestätigung gestellt werden.
- d. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Bei Ausgabe von Stimmkarten sind diese vorzu-



zeigen. Es muss geheim gewählt werden, wenn dies von einem Mitglied der Vollversammlung beantragt und mit einem Drittel der Delegierten beschlossen wird.

3.8. Stimmberechtigung

- a. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Abteilungen und die Mitglieder des Vorstands, wenn sie nicht von einer Abteilung delegiert werden.
- b. Jede Abteilung hat für je 50 angefangene Mitglieder eine Delegiertenstimme, höchstens aber 10 Stimmen. Die Delegierten werden innerhalb der Abteilungen gewählt und müssen sich vor Beginn der Vollversammlung als Delegierte mit schriftlicher Vollmacht der Abteilung anmelden. Die Stimmen dürfen im Ausnahmefall innerhalb der zur Abteilung gehörenden Delegierten mit deren schriftlicher Vollmacht auf genau einen Delegierten übertragen werden.

4. Vorstand

4.1. Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten

Die Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten des Vorstandes und seiner Mitglieder im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.

4.2. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Nur unbefristete Mitglieder ordentlicher oder außerordentlicher Abteilungen können Vorstandsmitglied werden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es sollten immer mindestens zwei Frauen und zwei Männer im Vorstand vertreten sein.

Durch die Vollversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren zu wählende Mitglieder:

- Präsident
- Schatzmeister
- Jugendwart
- Bis zu einem Mitglied ordentlicher oder außerordentlicher Abteilungen des USV Jena
- Bis zu zwei durch die Abteilungsleiterversammlung vorzuschlagende Mitglieder ordentlicher oder außerordentlicher Abteilungen des USV Jena, welche die Interessen aller Abteilungen im Vorstand vertreten

Eine Kandidatur ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform bekanntzugeben.

Die FSU Jena hat das Recht, der Vollversammlung einen Kandidaten für die Funktion des Präsidenten zu vorschlagen.



Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstands.

Mitglieder qua Amt:

- Leiter des Bereichs Hochschulsport der FSU Jena,
- Vorsitzender der Abteilungsleiterversammlung nach §6 7.3.

Vom Vorstand zu berufendes Mitglied:

- Geschäftsführer

In begründeten Fällen kann die Funktion des Schatzmeisters von einem Mitglied des Vorstands ausgeübt werden, das zugleich eine andere Funktion hat. In diesem Fall hat das Mitglied nur eine Stimme. Weitere Doppelfunktionen sind ausgeschlossen.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit bezahlt werden, sofern die Vollversammlung dies beschließt.

4.3. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung.

4.4. Kooptierung

Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von durch die Vollversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, an ihrer Stelle neue Mitglieder zu kooptieren. Pro Amtsperiode dürfen maximal drei Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Im Falle einer Kooptation ist das betreffende Mitglied in der nächsten Vollversammlung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode zu wählen.

5. Geschäftsführender Vorstand

5.1. Aufgabe, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten

Der geschäftsführende Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die weiteren Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstands und seiner Mitglieder im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.

5.2. Zusammensetzung

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der Präsident, der Geschäftsführer sowie der Leiter des Bereichs Hochschulsport der FSU Jena an. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.



5.3. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung.

6. Ehrenvorstand

6.1. Dem Ehrenvorstand können ehemalige Vorstandsmitglieder, die langjährige Verdienste für den USV Jena als Vorstandsmitglied besitzen, angehören.

6.2. Der Ehrenvorstand wählt einen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern.

6.3. Die weiteren Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten des Ehrenvorstands und seiner Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

7. Abteilungsleiterversammlung

7.1. Die Abteilungsleiterversammlung setzt sich aus den Abteilungsleitern zusammen. Im Verhinderungsfall können Abteilungsleiter einen Vertreter entsenden. Der geschäftsführende Vorstand hat Anwesenheitsrecht.

7.2. Die Abteilungsleiterversammlung hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen Vereinsvorstand und den Vereinsmitgliedern zu sichern. Die weiteren Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Abteilungsleiterversammlung und seiner Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

7.3. Die Abteilungsleiterversammlung wählt einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Abteilungsleiter können selbst kandidieren oder ein Mitglied ihrer Abteilung vorschlagen.

7.4. Die Abteilungsleiterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit dem Vorsitzenden der Abteilungsleiterversammlung.

7.5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung.

7.6. Die Abteilungsleiterversammlung erhält im Rahmen der Vollversammlung die Möglichkeit des Berichts.

8. Ausschüsse

8.1. Ausschüssen stellen dauerhafte Organe des USV Jena dar und beschäftigen sich fachbezogen mit Fragen des Vereinslebens.

8.2. Die weiteren Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten von Ausschüssen und ihren Mit-



gliedern regelt die Geschäftsordnung.

9. Kassenprüfer

9.1. Kassenprüfer werden von der Vollversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

9.2. Nur Vereinsmitglieder können Kassenprüfer werden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

10. Weitere Organe

10.1. Bei Bedarf können der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand weitere Organe einberufen.

10.2. Die weiteren Regelungen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten werden vom einberufenden Organ festgelegt und dürfen die Zuständigkeiten und Rechte der bestehenden Organe nicht übersteigen.

§ 8 sonstige Einrichtungen des USV Jena

1. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben kann sich der USV Jena an Wirtschafts- und/oder gemeinnützigen Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, beteiligen bzw. solche gründen.
2. Die Entscheidung zur Beteiligung bzw. Gründung sowie die Festlegung grundlegender Rahmenbedingungen obliegen der Vollversammlung.
3. Für bereits gegründete Unternehmen bzw. Beteiligungen an Unternehmen gem. § 7 Abs.1 gelten die bei der jeweiligen Gründung/Beteiligung gefassten Beschlüsse fort, es sei denn die Vollversammlung fasst auf Antrag neue Beschlüsse.

§ 9 Finanzierung und Vermögen des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus:

- a. Aufnahmegebühren
- b. Beiträgen. Dies sind:
 - Grundbeitrag
 - Abteilungsbeitrag
- c. Spenden

2. Soweit steuerbegünstigte Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden, dürfen auch Einnahmen aus:



- Werbung und Sponsoring
- Dienstleistungen wie z.B. Sportkurse und Lehrgänge
- Veranstaltungen
- Vermögensverwaltung

erzielt werden.

3. Der Haushaltsplan des Vereins regelt die zulässigen Ausgaben. Ausgaben sind nur zulässig, soweit sie durch Einnahmen oder vorgesehene Rücklagen gedeckt sind. Der Verfügungsrahmen darf nur bei unabweisbaren Verpflichtungen bis zu 10% der vorgesehenen Verfügungssumme überschritten werden.
4. Das Vermögen des Vereins ist unteilbar. Die Abteilungen bilden kein eigenes Vermögen.
5. Sämtliche Mittel des Vereins, z.B. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und Gewinne aller Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zur Sicherstellung der Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen jeglicher Art steht dem Vorstand des Vereins ein Anteil nach Maßgabe der Finanzordnung der unter 1. c. und 2. genannten Einnahmen zu.
6. Die Gesamtkosten für die Nutzung von Sportstätten werden im Wesentlichen durch einen hohen Anteil der Grundbeiträge finanziert. Zur Finanzierung anfallender Kosten aus überproportionaler Nutzung von Sportstätten durch einzelne Abteilungen kann der Vorstand von diesen zusätzliche Jahresumlagen erheben. Die durchschnittliche Nutzung und die Berechnung der Umlage sind in der Finanz-, Kassen- und Beitragsordnung gesondert geregelt.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen werden nur erstattet, wenn sie der Vorstand bewilligt hat.

§ 10 Ordnungen und offizielle Dokumente des Vereins

1. Der Vorstand kann Regelungen des Vereinslebens (Ordnungen) beschließen, sofern diese nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.
2. Zur öffentlichen Darstellung des Vereins dient das offizielle Corporate Design des USV Jena. Das Corporate Design ist für alle Mitglieder bindend und wird allen Abteilungsleitern zugänglich gemacht. Änderungen am Corporate Design beschließt der Vorstand, mit Ausnahme der Elemente, deren Änderung von der Vollversammlung zu beschließen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt mit relativer Dreiviertelmehrheit.



2. Ein Antrag zur Auflösung ist beim Vorstand zu stellen, dieser ist schriftlich zu begründen. Der Antrag ist angenommen, wenn der Vorstand diesem mit Dreiviertel-Mehrheit zustimmt.
3. Sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt, ist der vertretungsberechtigte Vorstand Liquidator und hat die Geschäfte des Vereins abzuwickeln. Der Liquidator ist beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden. Im Übrigen sind das Finanzamt, die zuständige Behörde der Stadt Jena und der Landessportbund Thüringen davon in Kenntnis zu setzen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, vorrangig die FSU Jena, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
5. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung bedarf der relativen Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung.

Status- und Funktionsbezeichnungen in der vorliegenden Satzung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.